
Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen der Stadt Altstätten

vom 16. August 2021



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zweck Aufgaben des Stadtrates	3
Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle	3
Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle	3
Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen	4
Art. 6 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW	4
Art. 7 Amtsgeheimnis	4
Art. 8 Inkrafttreten	4
Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts	4



Der Stadtrat der Stadt Altstätten erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Stadt.

Art. 2 Zweck Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- f) Erlass zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Stadtrats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Stadtrat und das Amt für Umwelt.

Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle verfügen über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen¹.

¹ Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018



Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

Service- und Messunternehmen können vom Stadtrat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen² im Sinn der LRV durchzuführen.

Es gelten die Messempfehlungen Feuerungen³, insbesondere hinsichtlich Ausbildungsprofil der messenden Fachleute, Ausstattung der Messgeräte sowie Durchführung und Beurteilung der Messungen.

Art. 6 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Der*die gewählte Kaminfeger*in⁴ kann vom Stadtrat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 6. November 2006 wird aufgehoben.

9450 Altstätten, 16. August 2021

Stadt Altstätten
Stadtrat

Ruedi Mattle
Stadtpräsident

Beatrice Zeller
Stadtschreiberin

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 6. September bis 15. Oktober 2021

² Öl-, Gas- und Holzfeuerungen

³ Vollzugshilfe «Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz», BAFU 2018

⁴ Art. 25 und 26 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)